

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz

Grundvoraussetzung für alle Ansprüche: Bezug bestimmter Sozialleistungen

Leistungen zur „Bildung und Teilhabe“ können nur gewährt werden, wenn und solange eine der nachfolgenden Sozialleistungen bezogen wird:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- Mietzuschuss oder Lastenzuschuss (Wohngeld) nach dem Wohngeldgesetz
- **Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz**

Ansprechpersonen im Landratsamt Miltenberg:

für Empfänger von Leistungen nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag (soweit nicht daneben auch Leistungen nach SGB II bezogen werden):

Name	Telefon	Zimmer Nr.
Christina Lux Sachbearbeiterin	09371 501-218	2619
Bettina Uehlein Sachbearbeiterin	09371 501-281	2600

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“; auch wenn dazu noch andere Leistungen bezogen werden):

Jobcenter Landkreis Miltenberg

(jeweilige Leistungssachbearbeiter u. Eingangszone)
Telefon 09371/6694-0

Anträge gibt es über das Landratsratsamt (auch online) oder über den Elternbeirat.

In besonderen Notlagen versuchen wir Familien, die bisher **keine Sozialleistungen** beziehen, finanziell zu unterstützen. Da hier nur ein begrenztes Budget zur Verfügung steht, müssen wir im Einzelfall über die Höhe der Unterstützung entscheiden. Wir bitten hier um Ihr Verständnis.